

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Anträge der vorberatenden Kommission vom 14. Mai 2018

Art. 5 Abs. 1 Satz 2: Es kann als Ersatzmitglieder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Mitglieder einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons St.Gallen bezeichnen.

Art. 23a Abs. 1 Satz 2: Die Mitteilung enthält Angaben zu den Kosten sowie zur Geeignetheit und zur Verhältnismässigkeit der Massnahme.